



Einreise und Ankommen über das hessische Landesaufnahmeprogramm für afghanische Familienangehörige

Schritte nach dem Erhalt des Visums

Ausreise

Sobald Sie einen Flug für Ihre afghanischen Familienangehörigen nach Frankfurt am Main gebucht haben senden Sie die Informationen zu den Reisenden sowie Daten des Fluges an das Funktionspostfach **LapA.RPGI@rpgi.hessen.de**.

Achtung: Jede Änderung des Fluges muss mitgeteilt werden!

Bewahren Sie die Flugtickets auf, sie können zur Rückerstattung bei dem zuständigen Amt Ihres Landkreises/Ihrer Stadt vorgelegt werden. **Nur Economy-Class** wird rückerstattet.

Schließen Sie eine **Reisekrankenversicherung** für alle Angehörigen ab!

Einreise

Erstregistrierung: Nach der Einreise nach Deutschland sind zwingend die Hinweise zur Einreise und Erstregistrierung zu beachten (per Mail vom RP Gießen an Sie).

Direkt bei der Einreise über den Flughafen Frankfurt: Ihre Angehörigen melden sich bei der Grenzkontrolle der Bundespolizei an und geben an, dass Sie über das Landesaufnahmeprogramm des Landes Hessen eingereist sind. Mit der Bundespolizei müssen Sie zur Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen am Flughafen Frankfurt am Main (Adresse: Cargo City Süd, Gebäude 587a, 60549 Frankfurt am Main), wo Schnellregistrierung und Zuweisung durchgeführt werden. Hierfür benötigen sie die Meldeanschrift in Hessen und Identitätsnachweise.

Nach dem Registrierungsprozess können Sie Ihre Verwandten vor dem Tor 32 der Cargo City Süd abholen.

Wenn Sie Ihre Angehörigen an der o.g. Adresse abholen wollen, ist für die Zufahrt zum Gebäude die vorherige Anmeldung unter folgendem Link zwingend erforderlich: <https://Ccs.fraport.de>

Nach der Registrierung werden die Ankommenden gem. § 23 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 24 Abs. 1, Abs. 4 und 5 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 f. Landesaufnahmegesetz (LAG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 LAG in den Landkreis bzw. kreisfreie Stadt in Hessen in dem sie ihren Wohnsitz nehmen möchten zugewiesen. Nach Erhalt des Zuweisungsbescheides müssen Ihre Angehörigen umgehend unter Vorlage des Zuweisungsbescheides beim örtlich zuständigen Einwohnermeldeamt zur Wohnsitznahme vorsprechen.

	<p>Außerhalb des Flughafens: Falls eine Anmeldung im Flughafen nicht durchgeführt wurde, holen Sie diese innerhalb von 7 Tagen nach der Einreise bei einer kommunalen Ausländerbehörde.</p> <p>Achtung: Sofern Sie keine Registrierung durchgeführt haben können keine Kosten im Krankheitsfall durch das Land Hessen erstattet werden.</p>
--	---

Nach der Einreise

Anmeldung bei Ihrem Einwohnermeldeamt	Hierzu ist der Zuweisungsbescheid notwendig.
Termin bei der Ausländerbehörde	<p>Hier beantragen Sie eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §23 ABS. 1 AufenthG</p> <p>Benötigte Unterlagen: Registrierungs-Code, Meldebescheinigung, Zusage, Flugtickets, Reisepass, Tazkira</p>
Flugkosten	Die Flugkostenrückerstattung findet im Rahmen der Aufenthaltstitelbeantragung bei der zuständigen kommunalen Ausländerbehörde statt. Diese fragt die Erstattung beim RP Gießen nach.
Kosten bei Krankheit vor Erhalt der Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung	<p>Dringende Empfehlung: Schließen Sie für jede einreisende Person eine Reisekrankenversicherung ab! Diese übernimmt die Kosten in der Zeit zwischen der Einreise und Erteilung des Aufenthaltstitels. Reisekrankenversicherungen können bspw. in Reisebüros in Teheran oder Islamabad abgeschlossen werden.</p> <p>Falls Sie keine Reisekrankenversicherung abgeschlossen haben, Ihre Angehörigen aber dringend medizinisch behandelt werden müssen: melden Sie sich umgehend bei Ihrer Ausländerbehörde, um eine Notfalllösung zu finden. Falls dies nicht möglich ist: Sprechen Sie mit einer Stelle, die Unversicherte Menschen in Ihrer Nähe behandelt (bspw. in Frankfurt Malteser sowie humanitäre Sprechstunde des GA)</p> <p>Überprüfen Sie in jedem Fall die Möglichkeit einer Familienversicherung.</p>
Kosten bei Krankheit nach Erhalt der	Nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis / einer Fiktionsbescheinigung: Beantragen von Asylbewerberleistungen nach §§4 und 6 AsylbLG bei der zuständigen Behörde. In der

<p>Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung</p>	<p>Regel ist hierfür das Sozialamt zuständig, oft gibt es Antragsformulare online.</p> <p>Suchen Sie „ [Ihren Kreis /Ihre Stadt] + AsylbLG“ oder fragen Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, welche Stelle zuständig ist.</p> <p>Bitte achte Sie darauf nur die Kostenübernahme für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu beantragen. Ihre Angehörigen haben keinen Anspruch auf andere Leistungen!</p>
<p>Rechte: Aufenthaltstitel (§ 23 Abs. 1 AufenthG)</p>	<p>Ersterteilung für die Dauer von zwei Jahren. Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG.</p> <p>Wohnsitzregelung: Verpflichtung, die ersten 3 Jahren in Hessen zu leben (§ 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) Wohnsitzzuweisung entfällt bei einem Ausbildungs- oder Studienplatz (§ 12a Abs. 5 Nr. 1a AufenthG) oder die bereits in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen (§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG).</p> <p>Erwerbstätigkeit ist gestattet. Zulässigkeit der Beschäftigung muss im Aufenthaltstitel vermerkt werden. Die von der Ausländerbehörde zu erteilende Erlaubnis zur Beschäftigung bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.</p>
<p>Schulanmeldung</p>	<p>Um die Schulanmeldung von Kindern in die Wege zu leiten, benötigen Sie eine Meldebescheinigung.</p> <p>Vereinbaren Sie einen Termin in Ihrem lokalen Aufnahme- und Beratungszentren (ABZ) der Staatlichen Schulämter ABZ unterstützen Schülerinnen und Schüler, die als sogenannte Seiteneinsteiger*innen aus dem Ausland nach Hessen kommen.</p> <p>Hier führen Sie ein Beratungsgespräch durch. Das ABZ sucht dann nach einer geeigneten Schule in Ihrer Nähe.</p> <p>Sobald eine Schule gefunden ist, werden Sie und die Schule postalisch informiert. Dann muss ein Termin mit der Schule vereinbart werden.</p>
<p>Kindertageseinrichtung (KiTa)</p>	<p>Informationen zu Anzahl der Betreuungseinrichtungen und Anzahl der Plätze sowie die Konzeptionen erhalten Sie bei der örtlichen Gemeinde- oder Stadtverwaltung oder im örtlichen Jugendamt.</p> <p>Dort bekommen Sie Kontaktadressen der in Frage kommenden Kindertageseinrichtungen</p>

	<p>Anmeldung erfolgt in der jeweiligen Einrichtung und/oder bei der Verwaltung der Stadt bzw. Gemeinde, in der sich die Kindertageseinrichtung befindet</p> <p>Die Elternbeiträge werden von den jeweiligen Trägern (Gemeinde, Kirchen etc.) festgesetzt und können daher variieren. Eine Kostenübernahme ist nicht möglich.</p>
Kindergeld	<p>Wenn ein Elternteil erwerbstätig ist, hat die Familie Anspruch auf Kindergeld. Falls keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, haben die Eltern nach 15 Monaten Anspruch auf Kindergeld.</p> <p>Kindergeld kann bei der Familienkasse beantragt werden Hier finden Sie Informationen Hier können Sie den Antrag stellen</p> <p>Sie können sich für zusätzliche Informationen an Ihre lokale Familienkasse wenden.</p>
Sprachkurse (für Erwachsene)	<p>Angekommene haben kein Anrecht auf Kostenübernahme von einem Sprach- oder Integrationskurs. Grundsätzlich gibt es aber auch keine Verpflichtung an einem Sprachkurs teilzunehmen.</p> <p>Die Kosten der vom BAMF anerkannten Integrationskurse betragen 1.603 € Kursträger und freie Plätze in der Nähe finden Sie beim BAMF-Navigator</p> <p>Es können auch Sprachkurse besucht werden. Recherchieren Sie Sprachkursträger in Ihrer Nähe, bspw. die VHS Eine beispielhafte Kostenübersicht der VHS Frankfurt finden Sie hier.</p>
Arbeitslosengeld / Bürgergeld	<p>Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, wenn eine Person in den letzten zwei Jahren min. 12 Monate lang sozialversicherungspflichtig beschäftigt war D.h. wenn Angehörigen ein Jahr lang gearbeitet und Beiträge bezahlt haben, sollten sie einen Anspruch haben.</p> <p>Eine Aufstockung halten wir eher für unwahrscheinlich. Hier können Sie aber nochmal bei Ihrem Jobcenter nachfragen.</p>
Asylantragstellung	<p>Von einer Asylantragstellung für Personen, für die eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, raten wir ab.</p> <p>Für Neugeborene oder bei einer abgelaufenen bzw. aufgehobenen Verpflichtungserklärung empfehlen wir eine unabhängige Asylverfahrensberatung aufzusuchen und den Einzelfall beurteilen zu lassen.</p>